

## **Merkblatt**

### **für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Coronapandemie für den Officialatsbezirk Oldenburg**

Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die folgenden Maßnahmen und die je aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu beachten.

1. Es ist notwendig, ein Hygienekonzept vorzuhalten, das den Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2 der Corona-Verordnung entspricht. Die Maßnahmen sind umzusetzen; dies betrifft auch Regelungen zu Markierungen von Sitzplätzen, Mund-Nase-Bedeckung, Reinigung, Abstandsgeboten, Lüftung, Ordnerdiensten, Laufwegen und Personengrenzen.
2. Nach aktueller Corona-Verordnung vom 7. Oktober 2020 sind Freiluftgottesdienste, Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion und Firmung „unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.“
3. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden in kirchlichen Räumen wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten gehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.
4. Gemeinsames Beten und gemeinschaftliches Singen ist möglich. Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen.
5. Auf musikalische Begleitung durch größere Chöre oder Orchester wird verzichtet. Eine kleine Gruppe kann mit Abstand den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.
6. Beerdigungen sind mit Abstand ohne Personenbegrenzung möglich.
7. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Kollektenkörbe werden am Ausgang aufgestellt.
8. Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentenspendungen).

9. Auf den Friedensgruß wird verzichtet.
10. Die Kommunionausteilung erfolgt in angemessenem Abstand. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt. Bei der Kommunionausteilung ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
11. Vom Sonntagsgebot wird vorerst weiterhin Dispens erteilt.
12. Tauffeiern finden nur als Einzeltaufe im Rahmen einer Familie statt.  
Erstkommunion- und Firmfeiern finden weiterhin in kleinen Gruppen statt.
13. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich.
14. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.

Vechta, den 8.10.2020

Weihbischof Wilfried Theising